IHK München und Oberbayern

MERKBLATT

Elektronische Kommunikation mit den Gerichten

Der elektronische Zugang zur Justiz und die Einführung von elektronischen Gerichtsakten ist bundesweit in vollem Gange. Damit sollen die Verfahren beschleunigt und Einsparungen bei Papier-, Druck- und Versandkosten sowie bei der Archivierung erzielt werden.

Dieses Merkblatt soll einen knappen Überblick darüber bieten, welche rechtlichen Pflichten und technischen Möglichkeiten bestehen.

Seit Januar 2018 dürfen Sachverständige ihre Gutachten bei Gericht elektronisch einreichen.

Zusätzlich verlangt § 173 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO), dass ab dem 1. Januar 2024 professionell am Prozess Beteiligte einen sicheren elektronischen Übermittlungsweg für die Zustellung zu eröffnen haben. Auch öffentlich bestellte Sachverständige sind dadurch verpflichtet und müssen sich entsprechend technisch ausrüsten.

Für Sachverständige stehen als sichere Übermittlungswege (vgl. § 130a ZPO) zwei besondere elektronische Postfächer, (z. B. "Mein-Justizpostfach“ oder das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach - eBO) zur Verfügung. Zur Einrichtung muss ein Ident-Verfahren durchlaufen werden.

Bei der Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges ist eine eigenhändige Unterschrift grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Gleichwohl wird empfohlen, elektronisch erstellte und übermittelte Gutachten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Um eine reibungslose Kommunikation zu gewährleisten, sollten Sachverständige ihre elektronischen Postfächer den Gerichten bei jeder Beauftragung mitteilen.

1. Das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)

Mit dem eBO können Sachverständige elektronische Dokumente sicher und zuverlässig mit der Justiz, Anwälten und Behörden austauschen. Es bietet dem Nutzer verschiedene Komfortfunktionen und kann für natürliche und juristische Personen eingerichtet werden. Da es jedoch kostenpflichtig ist, eignet es sich vor allem für Sachverständige, die viele Gerichtsgutachten erstatten oder für Büros mit mehreren Sachverständigen. Die Beantragung für eine natürliche Person erfolgt dabei entweder über das Internet mit dem elektronischen Personalausweis oder über einen Notar.
Weitere Einzelheiten zum eBO finden Sie unter:

https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/2022_08_04_Sicherer_Uebermittlungsweg_Buerger_Organisationen_V1-4.pdf

Folgende eBO-Angebote gibt es:

- Governikus COM Vibilia eBO Edition
 https://www.governikus.de/com-vibilia/
 (ab 69 € pro Monat)

- Procilon eBO mit proDESK Framework 3
 https://www.procilon.de/ebo
 (ab 19 € pro Monat / 50 Nachrichten / + 425 € Bereitstellung)

- Mentana Gateway
 https://www.fp-dbs.com/de/ebo
 (ab 19 € pro Monat / 50 Nachrichten)

- Arveo-secom
 https://eitco.de/produkte/arveo-secom/
 (ab 11 € Monat / 10 Nachrichten)

2. „Mein-Justizpostfach“ (MJP)

Seit dem 12. Oktober 2023 können Sachverständige zur Kommunikation mit der Justiz auch das kostenfreie Mein-Justizpostfach (MJP). Das MJP steht ausschließlich natürlichen Personen zur Verfügung und kann im Vergleich zum eBO nicht für eine juristische Person, wie z.B. eine Sachverständigengesellschaft, eingerichtet werden. Als Bürgerpostfach wird daher bei einer MJP-Anmeldung immer Ihre Privatadresse hinterlegt.

Die Browseranwendung des MJP steht unter https://mein-justizpostfach.bund.de/ zur Verfügung. Auch bei diesem Weg ist eine qualifizierte elektronische Signatur nicht erforderlich. Das MJP soll dauerhaft kostenfrei angeboten werden.

Büros mit mehreren Sachverständigen, die ein gemeinsames elektronische Postfach nutzen wollen. wird die Einrichtung eines eBO empfohlen. In diesem Fall müssen die Sachverständigenleistungen mit der jeweiligen qualifizierten elektronischen Signatur des Verfassers versehen sein, damit die Formvorschriften eingehalten sind.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie unter
https://justiz.de/ervvoe/textordner_fuer_buerger/index.php
https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php

Hinweis:
Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern
Ihr Kontakt: Johann Petras, Simone Faltermeier, Svitlana Rudenko
sachverstaendige@muenchen.ihk.de
Stand: April 2026